

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: 03/2025)

1. Allgemeines

1.0 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser vorliegenden Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.1 Anderslautende Geschäftsbedingungen oder unseren Bedingungen widersprechende Gegenbestätigungen des Bestellers bzw. Kunden sind für uns unverbindlich, auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen sie unserer schriftlichen Anerkennung.

1.2 Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Lieferung, werden unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Kunden anerkannt.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 Alle Informationen und Empfehlungen aus unserer Beratungstätigkeit erfolgen nach bestem Wissen, stellen jedoch keine Eigenschaftszusicherung dar. Für die Beratung ist entsprechend unseren Bedingungen eine Haftung von Schadenersatz, gleich welcher Art, ausgeschlossen. Sie entbinden unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung.

2.3 Die zum Angebot gehörenden technischen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren dar.

3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lieferwerk. Verpackungs- und Frachtkosten werden gesondert berechnet. Wir sind berechtigt, Teillieferungen auszuführen und gesondert zu berechnen.

3.2 Die Lieferung und Berechnung erfolgen zu unseren Preisen und Bedingungen, die am Tag des Vertragsabschluss Gültigkeit hatten.

3.3 Nachträglich vereinbarte Änderungen des Auftrags durch den Kunden berechtigen uns zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Auftragsminderkosten werden nach Abzug der durch die Änderung verursachten Mehrkosten an den Kunden erstattet.

4. Lieferung

4.1 Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Circa-Angaben. Verbindliche Liefertermine müssen von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

4.2 Lieferfristen beginnen immer mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Bei Rückfragen beginnt die Lieferfrist erst nach Klarstellung aller Punkte und erneuter schriftlicher Bestätigung. Bei vereinbarter Vorkasse beginnt die Lieferfrist erst nach Eingang der Zahlung.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

4.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins um mehr als sechs Wochen hat der Kunde die Pflicht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ohne erfolgte Lieferung kann der er für diejenige Menge zurüctreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert wurde.

4.5 Wenn der Kunde vor Fertigungsbeginn eine andere Ausführung der Ware fordert, so wird der Lauf der Lieferfristen bis zum Tage der endgültigen Klärung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

4.6 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitseinstellung, gleichviel von wem und wodurch veranlasst, Betriebs- und Verkehrsstörungen oder andere Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und den nachweislichen Einfluss auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von bedeutendem Einfluss sind, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, und auch innerhalb eines Verzuges, nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Beeinträchtigungen teilen wir dem Kunden mit. Eine sich hieraus ergebende Unmöglichkeit zur Lieferung berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn die genannten Umstände bei den Lieferanten der von uns benötigten Materialien eintreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges oder aus einem anderen Rechtsgrund sind in jedem Falle ausgeschlossen.

4.7 Bei Waren, die uns zur weiteren Be- und Verarbeitung beigelegt wird, ist je nach Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung mit einer Ausschussquote zu rechnen, die nicht zu unseren Lasten geht.

4.8 Abruf-Aufträge, die in Teilmengen bei uns abgerufen werden, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bestelldatum abgenommen werden. Eine Annullierung ist nur mit unserem vorherigen Einverständnis möglich. Bis zum Zeitpunkt der Annullierung gefertigte Mengen bzw. entstandene Kosten sind vom Kunden zu tragen.

4.9 Kosten für Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge und Formen werden gesondert berechnet. Die für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge und Formen bleiben uneingeschränkt unser Eigentum, unabhängig davon, ob sie vom Kunden ganz oder teilweise bezahlt wurden. Kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zu der vereinbarten Ausführung der Teile, sind wir berechtigt, ihm die bis dahin entstandenen Werkzeugkosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Menge der Teile nur in einem so geringen Umfang zur Ausführung kommt, dass eine Amortisation des von uns übernommenen Werkzeuganteils nicht möglich ist.

4.10 Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch möglich, vermieden.

Bei erheblichen Abweichungen steht dem Besteller nur ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu. Der Kunde hat auch dann nur ein Rücktrittsrecht, wenn Ersatzlieferungen fehlgeschlagen sind. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

4.11 Die Rücknahme verkaufter Waren durch uns ist ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen wird, werden Wiedereinlagerungskosten berechnet.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk oder Lager.

5.2 Der Versand erfolgt immer auf eigene Gefahr des Kunden; auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir auch weitere Leistungen übernommen haben wie z.B. Versandkosten oder Frachtkosten.

5.3 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder sonstigen Versanddienstleister, geht die Gefahr auf den Kunden über.

5.4 Ohne besondere Weisung vom Kunden erfolgt der Versand nach unserem Ermessen auf eine für ihn kostengünstige Art.

5.5 Die Übernahme der Ware bei uns ohne Beanstandung durch das Transportunternehmen, gleichgültig welcher Art, gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Übergabe und schließt jede Haftung durch uns wegen unsachgemäßer Verpackung oder Verladung für Beschädigungen oder Verlust während des Transportes aus.

5.6 Eine Versicherung der Sendung gegen Schäden aller Art erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

5.7 Wird der Versand oder die Abnahme auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert, so ist der Gefahrenübergang zum Zeitpunkt der schriftlich oder mündlich angezeigten Versand- oder Abnahmebereitschaft.

6. Zahlung/Zahlungsverzug

6.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto wird nur bei Vereinbarung und nur bei Warenlieferungen gewährt; weiterhin müssen alle Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sein.

6.2 Die Verrechnung mit Wechsel oder Scheck wird nicht akzeptiert.

6.3 Bei Zahlungsverzug, der bei Nichtzahlung spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum eintritt, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der von unserer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen; mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

Wir behalten uns vor, weitergehende Verzugschäden beim Besteller geltend zu machen.

6.4 Unsere Forderungen werden alle sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne gerechtfertigten Grund nicht eingehalten oder uns nach Vertragsabschluss eine bedeutende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird.

6.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.6 Bei Rücktritt des Kunden vom Vertrag steht dem Auftragnehmer ein pauschaler Anspruch in Höhe von 15 % des vereinbarten Nettokaufpreises zu, es sei denn, der Kunde hat ein Recht zum Rücktritt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, dem Auftragnehmer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Auftragnehmerin kann auf Vertragserfüllung bestehen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Kunden in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Sachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7.3 Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Kunde den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner - jeweils wirksam - im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

7.4 Der Kunde tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer in Ziffer 8 genannten Ansprüche schon jetzt alle - auch künftige entstehenden und bedingten - Forderungen aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

7.5 Solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern unserer Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo.

7.6 Auf unser Verlangen hat der Kunde seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Kunden an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht gestellt wurde und der Kunde seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle hingegen ein, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

7.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

7.8 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der

Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Besteller ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbot mit seinen Kunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neuen Produkte befugt. Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab. Wenn der Besteller die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes unserer Waren an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

7.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages für einen nicht unerheblichen Zeitraum, sind wir - unbeschadet uns zustehender weiterer (Schadensersatz-) Ansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferten Waren zurückzuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der von uns gelieferten Waren zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die gegenüber uns bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7.11 Die in diesem Abschnitt 7 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für solche Gegenstände, an denen wir Allein- oder Miteigentum durch Be- oder Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung erwerben.

8. Gewährleistung

8.1 Die empfangene Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Ware, falsche oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen sowie Transport- oder Verpackungsschäden sind vom Kunden sofort beim Eintreffen auf dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung der Ware, durch schriftliche Anzeige bei uns zu rügen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Mangel bei uns angezeigt, so gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt.

8.2 Die mangelhafte Ware ist uns auf Verlangen zur Prüfung zu Verfügung zu stellen.

8.3 Berechtigte und von uns anerkannte Mängel beheben wir entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Alle ersetzten Waren gehen in unser Eigentum über.

8.4 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit kann der Kunde hinsichtlich des mangelhaften Produktes eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art bestimmen sich ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 9.

9. Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir ausnahmsweise bei leichter Fahrlässigkeit haften, beschränkt sich diese Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9.2 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund.

9.3 Das Produkthaftungsgesetz für Hersteller bleibt durch die vorstehende Regelung nach Ziffer 9.1 unberührt.

10. Verjährung

10.1 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen verjähren in den gesetzlichen Fristen. Gleiches gilt für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Mängel bei einem Bauwerk oder für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Art der Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10.2 Alle sonstigen Ansprüche des Kunden verjähren spätestens nach einem Jahr, gerechnet ab dem Lieferdatum.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Ansprüche zwischen den Vertragsparteien ist Bergisch Gladbach, NRW (Deutschland). Dies gilt auch für Klagen hinsichtlich Entstehung und Wirksamkeit eines Vertragsverhältnisses. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Klage gegen einen Kunden auch an dessen Hauptsitz anhängig zu machen.

11.2 Zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag kann der Kunde nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen, oder Teile von diesen, unwirksam oder durch Sondervereinbarungen ausgeschlossen sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11.5 Kundenrelevante Daten werden bei uns im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Datenschutzgesetz gespeichert.